

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 147/09 B

L 30 AL 139/06 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 77 AL 181/06 (SG Berlin)

.....,

Klägerin, Antragstellerin
und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. Januar 2010 durch die
Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Beschwerdeverfahren gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 21. Juli 2009
Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwältin S. beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im vorgenannten Urteil wird als
unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Der Klägerin steht Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren nicht zu. Denn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hat keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Sozialgerichtsgesetz <SGG>, § 114 Zivilprozessordnung). In der Beschwerdebegründung sind Gründe für die Revisionszulassung nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG vorgeschriebenen Form bezeichnet.
- 2 Die Klägerin macht als Zulassungsgrund ausschließlich Verfahrensfehler geltend. Ein Verfahrensfehler (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) ist aber nur dann formgerecht "bezeichnet", wenn die ihn begründenden Tatsachen im Einzelnen angegeben sind und - in sich verständlich - den behaupteten Verfahrensfehler ergeben (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14 mwN); außerdem ist darzulegen, dass und warum die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann. Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung vom 29. September 2009 nicht gerecht.
- 3 1. Die Klägerin rügt, das Landessozialgericht (LSG) habe zwar bei seiner Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der rückwirkenden Aufhebung der Bewilligung von Unterhaltsgeld (Uhg) und der Lehrgangskosten bzw Fahrtkosten zutreffend erkannt, dass die grob fahrlässige Unkenntnis des Beteiligten auf Grund eines subjektiven Maßstabes zu beurteilen sei. Es habe jedoch seine Entscheidung maßgeblich auf ihre vermeintlich grob fahrlässige Unkenntnis gestützt, ohne sie zu ihren subjektiven Beweggründen zu befragen, sie über Zweifel des Gerichts an ihrer Gutgläubigkeit aufzuklären und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Hierzu habe das LSG schon deshalb Veranlassung gehabt, weil ihre Klage vor dem Sozialgericht (SG) erfolgreich gewesen sei und außerdem - nach den von ihr in der Beschwerdebegründung geschilderten Umständen - eine Beendigung der Leistung mit der Kündigung der Maßnahme am 25. Oktober 2005 keineswegs nahe gelegen habe. Die Entscheidung des LSG verletze somit ihren Anspruch auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG), da sich das Urteil auf Beweisergebnisse oder Tatsachen gestützt habe, zu denen sie sich nicht äußern können.
- 4 Es kann hier offen bleiben, ob und unter welchen Voraussetzungen der Anspruch auf rechtliches Gehör bzw die Verletzung des Grundsatzes der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme (§ 117 SGG) die Gerichte verpflichten kann, einen Verfahrensbeteiligten zur Beurteilung von dessen subjektiver Fahrlässigkeit anzuhören (vgl dazu ua BSG SozR 4-1500 § 128 Nr 7 mwN). Denn es fehlt schon an einer schlüssigen, aus sich heraus verständlichen Schilderung des Verfahrensgangs in den Vorinstanzen, die das Gericht in die Lage versetzt, sich allein anhand der Beschwerdebegründung ein Urteil darüber zu bilden, ob die angegriffene Entscheidung des LSG auf einem Verfahrensmangel beruhen kann (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14; stRspr). Zum Verfahren vor dem LSG beschränkt sich die Beschwerdebegründung im Wesentlichen auf die Erwähnung eines Erörterungstermins am 19. Juni 2009, und legt dazu das entsprechende Sitzungsprotokoll vor. Damit wird indes nicht deutlich, dass und inwiefern das LSG im Termin



zur mündlichen Verhandlung am 21. Juli 2009 Veranlassung hatte, die Klägerin zwecks Beurteilung ihrer subjektiven Fahrlässigkeit anzuhören. Allein der Hinweis auf ihre erfolgreiche Klage vor dem SG genügt dafür nicht. Darüber hinaus lässt die Beschwerdebegründung auch jede Darlegung vermissen, welches zur Beeinflussung der Entscheidung des LSG geeignete zusätzliche Vorbringen ihr durch das Verhalten des LSG abgeschnitten worden ist (vgl. ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 36). Sie führt lediglich aus - ua mit Hinweisen auf die arbeitsgerichtliche Klage und den zeitlichen Zusammenhang mit einem (allerdings andere Bescheide betreffenden) Abhilfebescheid der Beklagten vom 6. Dezember 2005 -, dass ihr das LSG vor einer Entscheidung über ihr subjektives Einsichtsvermögen Gelegenheit zur Stellungnahme hätte geben müssen. Diesen Darlegungen ist indes nicht zu entnehmen, dass und inwiefern es sich dabei um neues oder bisher verhandeltes Vorbringen gehandelt hat. Vielmehr wendet sie sich damit im Kern nur gegen die Richtigkeit der Entscheidung des LSG. Hierüber ist jedoch im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nicht zu befinden (vgl. BSG SozR 1500 § 160a Nr 7; stRspr).

- 5 2. Soweit die Beschwerdebegründung als eine weitere Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör geltend macht, hinsichtlich des im Februar 2006 erstinstanzlich entschiedenen Anspruchs auf das noch bis Juni 2006 laufende Uhg habe das LSG das Rechtsschutzbedürfnis für die Klage angezweifelt und auch hierauf habe das Gericht sie hinweisen müssen, fehlt es ebenfalls bereits an einer schlüssigen Darlegung eines Verfahrensmangels. Zwar darf ein Urteil nicht ohne vorherigen gerichtlichen Hinweis auf tatsächliche oder rechtliche Gesichtspunkte gestützt werden, die bisher nicht erörtert worden sind, wenn dadurch der Rechtsstreit eine unerwartete Wendung nimmt, mit der auch ein gewissenhafter und kundiger Prozessbeteiligter nach dem bisherigen Verfahrensverlauf nicht zu rechnen brauchte (zB BVerfGE 86, 133; 96, 205, 216 f; BSG SozR 4-1500 § 62 Nr 1 RdNr 6 mwN). Nach diesen Maßstäben kann aber auch nach der Darlegung der Klägerin keine Rede davon sein, dass die vom LSG als entscheidungserheblich angesehenen Umstände, nämlich der Bezug von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch ab Oktober 2005 und die Auswirkung dieses Leistungsbezugs auf das streitige, ab 25. Oktober 2005 zurückgeforderte Uhg bisher nicht erörtert bzw für sie überraschend vom Gericht in seine Erwägungen miteinbezogen worden wären. Im Übrigen folgt aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör gerade nicht die grundsätzliche Verpflichtung des Gerichts, seine Rechtsauffassung zu der Rechtssache und zu den Erfolgsaussichten der Klage erkennen zu geben (vgl. BVerfG SozR 1500 § 62 Nr 19; Meyer-Ladewig, SGG, 9. Aufl 2008, § 62 RdNr 8a mwN).
- 6 Die unzulässige Beschwerde ist somit zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1, § 169 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

